**Depotreglement der NIESENBAHN AG (Gesellschaft)  
(ISIN CH1104984104)**

1. Grundsatz

Die Gesellschaft kann Aktionär/innen auf Antrag die kostenlose Aufbewahrung der von ihnen gehaltenen, nicht verbrieften Namenaktien der Gesellschaft anbieten.

Die Aufbewahrung der Namenaktien der Gesellschaft im Aktionärsdepot ist für den/die Aktionär/in Aktionär der Gesellschaft kostenlos.

Der/die Aktionär/in hat den Wohnsitz in der Schweiz.

1. Allgemeines

Die nicht verbrieften Aktien werden beim Aktienregister der Gesellschaft aufbewahrt.

Der/die Aktionär/in wird im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragen. Seine/ihre Aktien sind nicht verbrieft und werden dementsprechend vom Aktienregister rein buchmässig als Wertrechte geführt.

Instruktionen über Verkauf, Kauf oder Auslieferung in ein Bankdepot erfolgen ausschliess­lich durch die Gesellschaft.

1. Beginn der kostenlosen Verwahrungstätigkeit

Inanspruchnahme der kostenlosen Leistungen gemäss diesem Reglement setzt folgendes voraus:

• Einreichen des rechtsgültig unterzeichneten Antrags

• Einreichen folgender weiterer Dokumente:

**natürliche Personen:**

Kopie des gültigen Passes oder eines anderen gültigen Ausweises (auf der Kopie müssen Unterschrift und Gültigkeitsdauer des Ausweises ersichtlich sein)

**juristische Personen:**

Kopie des aktuellen Handelsregister-Auszuges und ein rechtsgültig unterzeichnetes Vollmachtsformular, das die Verfügungsberechtigung über die verwahrten Aktien regelt

1. Verwahrung im Aktionärsdepot

Der/die Aktionär/in hat Anspruch auf folgende Mitteilungen und Leistungen:

* Zustellung von allfälligen Vermögensrechtsausweisen (z.B. Bezugsrechte etc.)
* Zustellung der Einladung zur Generalversammlung
* Zustellung einer Eintragungsbestätigung per 31.12. jedes Jahres für Steuerzwecke
* Zustellung von Ausgangsbestätigungen bei Auslieferungen
* Überweisung der Dividende auf das mitgeteilte Konto
* Zustellung einer Dividendenabrechnung
* Zustellung sämtlicher über die Registerführung abgewickelte Korrespondenz der Gesellschaft mit ihren Aktionären

1. Auslieferung der Aktien in ein Bankdepot

Der/die Aktionär/in kann alle oder einen Teil ihrer/seiner Aktien in ein Depot bei einer Schweizer Bank nach Wahl übertragen lassen.

Hierbei ist es auch möglich, die Aktien zu Gunsten einer/s dritten Begünstigten anstatt auf sich selbst zu übertragen.

Dazu instruiert er/sie die Gesellschaft schriftlich mittels des rechtsgültig unterzeichneten Auslieferungsauftrags.

Mit dem Auftrag zur Übertragung der Aktien auf eine Depotbank kann die Eintragung im Aktienregister erlöschen. Für eine erneute Eintragung im Aktienregister muss der/die Aktionär/in die Depotbank entsprechend instruieren.

Der/die Aktionär/in wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei einer fehlenden Eintra­gung im Aktienregister, der/die Aktionär/in das Recht auf Teilnahme an der General­ver­sammlung nicht geltend machen kann und auch keine Aktionärsinformationen der Ge­sellschaft erhält.

In folgenden Fällen wird der Auslieferungsauftrag nicht ausgeführt und abgelehnt:

* falls die Unterschrift nicht mit jener auf dem Depoteröffnungsantrag übereinstimmt

oder

* falls die Anzahl der auszuliefernden Titel höher als der vom Aktienregister verwaltete Bestand ist

oder

* falls der Auslieferungsauftrag unvollständig ist

1. Übertrag aus Erbgang

Bei einem Todesfall der/die Aktionär/in verfügen entweder der Willensvollstrecker oder die Erben respektive die Berechtigten über den jeweiligen Bestand der vom Aktienregister ver­walteten Aktien. Der Willensvollstrecker, welcher durch die zuständige Behörde aus­reichend ausgewiesen ist, oder die Erben respektive die Berechtigten, welche sich durch einen Erbschein (oder durch ein unter schweizerischer Rechtsordnung anerkanntes, gleich­wertiges Dokument) ausweisen, müssen die Aktien bis spätestens 6 Monate nach dem Todesfall in ein eigenes Depot transferieren.

1. Verpflichtungen der Gesellschaft

**Verfügungsberechtigung**

Ohne schriftlichen Widerruf gilt ausschliesslich die der Gesellschaft bekanntgegebene Unterschriftenregelung.

**Legitimation**

Die Unterschriften auf den Auslieferungssaufträgen werden sorgfältig geprüft. Die Gesell­schaft ist zu keiner weitergehenden Legitimationsprüfung verpflichtet. Für Folgen von Fälschungen und Legitimationsmängeln, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht erkannt wurden, übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortung.

**Sorgfaltspflicht**

Die Gesellschaft verpflichtet sich, alle mit der Depotführung verbundenen Tätigkeiten gewissenhaft auszuführen oder ausführen zu lassen.

**Versand von Mitteilungen**

Der Versand von Mitteilungen gemäss Punkt 4 gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte dem Aktienregister bekanntgegebene Adresse gesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versands gilt das Datum der Postaufgabe.

**Übermittlungsfehler**

Schäden aus Verlust, Verspätung, Unvollständigkeit, Missverständnissen oder Doppel­aus­führungen infolge der Übermittlung von Informationen via Post, Telefon, Fax, E-Mail oder anderen Übermittlungsarten oder Übermittlungsanstalten trägt der Aktionär, sofern die Gesellschaft kein grobes Verschulden trifft.

**Schweigepflicht**

Die mit der Depotverwahrung beauftragten Mitarbeitenden der Aktienregisterführung sind verpflichtet, über den gesamten Geschäftsverkehr und die daraus vorhandenen Informa­tionen und Daten strengste Verschwiegenheit zu wahren.

Ausnahmen:

* Bei Aktienauslieferungen gibt das Aktienregister der ausführenden Bank Name und Bankverbindung bekannt.
* Die Gesellschaft erhält vom Aktienregister Auskunft über die bei ihr geführten Aktionärsdepots.

1. Haftung der Gesellschaft

Die Gesellschaft haftet nur für den von ihr resp. vom Aktienregister grob fahrlässig ver­schuldeten und vom/von der Aktionär/in nachgewiesenen Schaden. Die Haftung für die­sen Schaden ist auf den Wert der vom Aktienregister verwalteten Aktien begrenzt.

1. Reglementsänderung

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Bestimmungen des vorliegenden Regle­ments jederzeit zu ändern.

Änderungen werden dem/der Aktionär/in schriftlich zur Kenntnis gebracht. Der/die Aktio­när/in kann die neue Fassung innert Monatsfrist schriftlich ablehnen. Im Falle der Ableh­nung gilt der Dienstleistungsvertrag auf den Zeitpunkt der Ablehnung als aufgelöst.

1. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die im Rahmen dieses Reglements bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen der Aktionärin, dem Aktionär und der Gesellschaft unterstehen schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist am Sitz der Gesellschaft.

Mülenen, 27. Mai 2021/Version 1